

4 »Inklusive Heimerziehung« mit jungen Menschen mit Behinderungen durchsetzen!

Inklusion als supranationaler Auftrag

Die Ermöglichung diskriminierungs-freier **selbstbestimmter** sozialer Teilhabe für alle Menschen, auch für alle jungen Menschen, ist die Zentralforderung internationaler Menschenrechtskonventionen – hinsichtlich der Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention 1989) ebenso wie der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention 2006) – an staatliches Handeln. Deren Bedeutung für das Handeln in der »Heimerziehung« wurde schon im vorhergehenden Kapitel zu sozialer Teilhabe (Kapitel 2) dargestellt. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung und Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund der inklusiven Weiterentwicklungen im Rahmen der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, auch mit körperlichen und geistigen Behinderungen, kommen weitere Perspektiven hinzu. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten

bezüglich des Lebens in einer selbst gewählten Gemeinschaft einzuräumen, wie andere Menschen sie auch haben. Dazu gehören zum einen der Zugang zu einer Reihe gemeindenaher behinderungsspezifischer ambulanter Unterstützungsdienste, einschließlich der persönlichen Assistenz, und zum anderen der Zugang zu allgemeinen, lebensortnahen Einrichtungen und Diensten. Beides ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohn- und Lebenssituation frei wählen können und nicht in besondere Wohnformen gezwungen werden können (Artikel 19 UN-BRK).

Neue Weichenstellungen nutzen – fachliche Standards ausarbeiten

Der neue Anlauf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Darin ist für den Umsetzungsprozess ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der sich in Stufen vollzieht. Damit ist ein deutli-

ches gesetzgeberisches Signal gesetzt, dass alle rund 360.000 Kinder und Jugendlichen in Deutschland, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung haben, durch das Kinder- und Jugendhilferecht unterstützt werden. Bisherige Verständigungsprozesse – insbesondere im Kontext der sogenannten inklusiven Lösung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – konzentrierten sich stark allein auf Fragen der gesetzgeberischen Gestaltung im Rahmen der Ausgestaltung des SGB VIII und anderer Sozialgesetze sowie auf Verfahrensfragen.

Alle Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungssystemen, die im Kontext »inklusive Heimerziehung« relevant sind (insbesondere auch die zu Pflege und Krankenkassen), werden durch diese gesetzliche Zusammenführung nicht beseitigt. Doch gerade mit Blick auf die Verschränkung von Erziehung und sozialer Teilhabe gilt dieser neue gesetzgeberische Rahmen als zentraler Ausgangspunkt für die fachliche Weiterentwicklung in den einzelnen Handlungsfeldern, auch der Hilfen zur Erziehung. Doch dem Blick auf Verfahren zur Steuerung von Leistungsansprüchen in der Zusammenführung von Leistungsansprüchen aus (vor allem) Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe müssen auf jeden Fall auch fachliche Klärungen folgen. »Der in der Fachöffentlichkeit und -politik sowie in der Wissenschaft umfassend

geführte Diskurs, was unter »Inklusion« eigentlich zu verstehen sei [...], zeigt auf, dass es fachlichen, konzeptionellen und empirischen Klärungsbedarf gibt und die damit verbundenen Fragen weiter in das Feld der Heimerziehung hineinreichen, als es häufig durch den begrenzten Blick auf Verfahren zur Steuerung von Leistungsansprüchen in der Zusammenführung von Leistungsansprüchen aus (vor allem) Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe geschieht.« (Pluto et al. 2020: 22).

Noch fehlen fachliche Standards und vertiefte fachliche Auseinandersetzungen jenseits von Verfahren und Bedarfs-Feststellungsschemata. Daher kann es nicht überraschen, dass es im Diskussionspapier einer interdisziplinären Unterarbeitsgruppe im Rahmen des *Zukunftsforum Heimerziehung* (bestehend aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, Jugendamt, freien Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe, Fachberatung und -politik, insbesondere auch des Gesundheits- und Pflegewesens sowie Careleaver*innen) heißt: »Nicht nur mit Blick auf die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, sondern sogar hinsichtlich der zahlenmäßigen Erfassung, wie viele junge Menschen mit Behinderungen überhaupt in außerfamiliären Wohnformen untergebracht sind, fehlen verlässliche Datengrundlagen. Zudem fehlt es für den Bereich der außerfamiliären Wohnformen noch an einer verknüpfenden Per-

spektive der verschiedenen sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Forschungsdisziplinen (z. B. Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik, Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik, Soziologie, Psychologie).« (Schönecker et al. 2021: 10 f.). Das Projekt »Inklusion jetzt« ergänzt zudem: »Es braucht zum Beispiel einen gemeinsamen Austausch darüber, wie Leistungsvereinbarungen, Betriebserlaubnis und Fachkräftegebot in einer inklusiven Erziehungshilfe aussehen können.« (Kieslinger/Hollweg 2020: 10).

»Inklusive Heimerziehung« als konzeptionelle Aufgabe

Welche konkreten konzeptionellen Weiterentwicklungsaufgaben mit der Verwirklichung der (Grund-) Rechte junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern für die Kinder- und Jugendhilfe – und vorwiegend für das Feld der »Heimerziehung« – verbunden sind, erscheinen noch weitgehend unbearbeitet. So stellen sich schon Grundsatzfragen, wie beispielsweise: Inwiefern befördern die bestehenden Strukturen und Organisationsformen, Konzepte und Arbeitsweisen außerfamiliärer Angebote die Verwirklichung der in der UN-KRK genannten fundamentalen Rechte oder behindern sie zumindest nicht? Und welches angebotsbezogene und organisatorische Verständnis von »Heimerziehung« kann zugrunde gelegt werden, wenn beispielsweise

im Zuge der Abschaffung des Einrichtungsbegriffs im Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum Teil außerfamiliäre Wohnformen auch als ambulante Angebote einsortiert werden?

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 19 UN-BRK sehr deutlich die Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Ausdruck gebracht, Strategien zur Deinstitutionalisierung der Wohn- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Im Sinne der sicherzustellenden Wahlfreiheit sind dementsprechend wohnortnahe, familienunterstützende Angebote und Strukturen zu schaffen und auszubauen (also Verfügbarkeit herzustellen) und gleichzeitig außerfamiliäre Wohnformen kommunal so weiterzuentwickeln, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Eltern mit ganz unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen offenstehen (also die Zugänglichkeit der Angebote zu gewährleisten). Auch in Deutschland haben die Selbsthilfeorganisationen in der Behindertenhilfe (nicht zuletzt auch bei den Verhandlungen um die Ausformung des neuen Bundesteilhabegesetzes) immer auf eine Ablösung von Modellen des fremdbestimmten, dauerhaften Lebens in Einrichtungen und besonderen Wohnformen sowie auf eine ausreichende Unterstützung bzw. Assistenz in selbstbestimmten

Wohn- und Lebensgemeinschaften gedrängt. Das zeigt, wenn hier von »inklusive Heimerziehung« als Konzeptbegriff im Weiteren die Rede ist, dass dies keineswegs selbsterklärend und unumstritten ist.

In der interdisziplinären Unterarbeitsgruppe im Rahmen des *Zukunftsforum Heimerziehung* weisen die Autor*innen trotz aller ungeklärten Fachdebatten gleich an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit für und das Recht von jungen Menschen mit Behinderungen hin, auch außerfamiliäre Wohnformen vorzufinden, die diskriminierungsfreie selbstbestimmte soziale Teilhabe fördern: »Es gibt vielfältige Fallkonstellationen, in denen junge Menschen keinen Zugang zu ihren jeweiligen Bedarfen entsprechenden außerfamiliären Wohnformen haben (...) Die Hintergründe hierfür liegen häufig in den vorhandenen Barrieren – von der ungenügenden baulichen Einrichtungsgestaltung (z. B. Tast- / elektronische Orientierungshilfen) über unzureichende konzeptionelle Rahmungen (z. B. Personalschlüssel, Anpassung von Schutzkonzepten) bis hin zu fehlender personeller Expertise (z. B. pflegerische Kompetenzen, Gebärdensprache). Auch die Barrieren »in den Köpfen« im Sinne einer fehlenden Bereitschaft zu entsprechenden Veränderungen dürften nicht selten ursächlich sein.« (Schönecker et al. 2021: 6).

Zudem wird betont, dass der Inklusionsanspruch im Sinne eines gleichberechtigten Lebens in der Gemeinschaft sich nicht nur auf das Wohnangebot an sich beschränkt, sondern auch die nicht-segregierende und barrierefreie Gestaltung des weiteren Sozialraums einschließt: »Zu konstatieren ist allerdings, dass sowohl am Wohnort der Eltern bzw. Familie als auch im Umfeld der außerfamiliären Wohnformen diese sozialräumlichen Angebote, die Inklusion fördern bzw. ermöglichen sollen, häufig nur sehr unzureichend vorhanden sind. Eltern von Kindern mit Behinderungen sehen sich vielmehr nicht selten aufgrund der unzulänglichen Angebotsstruktur in den oben genannten Bereichen dazu gedrängt, eine außerfamiliäre Unterbringung ihres Kindes außerhalb des bisherigen Sozialraums, außerhalb der Region, in der die Familie lebt, in Anspruch zu nehmen. Die Spezialisierung der Unterbringungsangebote sowohl in größeren Komplexeinrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet als auch in kleineren Wohnangeboten mit einer oft sehr begrenzten Platzzahl läuft hier der Forderung nach sozialräumlicher Verfügbarkeit auch außerfamiliärer Wohnformen zuwider und kollidiert mit den Grundsätzen des Artikel 19 UN-BRK (Wahlfreiheit, Unterstützung und Verfügbarkeit von gemeindenahen Diensten und Infrastrukturen).« (ebd.: 18).

Teilhabe in und durch »Heimerziehung«

Wenn vor diesem Hintergrund davon ausgegangen wird, dass »Inklusive Heimerziehung« laut UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedeutet, einem jungen Menschen – vor welchem Hintergrund auch immer dieser nicht in seiner Familie aufwachsen kann – eine diskriminierungsfreie und seine Teilhabe im Sinne der beschriebenen Dimensionen sichernde außerfamiliäre Wohnform zu ermöglichen, müssen konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben in den Blick geraten. »Denn ohne eine strukturelle und systematische Absicherung und der immer wieder erforderlichen Auseinandersetzung mit den jeweils gefundenen Lösungen bleiben gute Einzelfalllösungen zufällig und tragen nicht verlässlich dazu bei, der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen an einem Ort außerhalb der eigenen Familie gerecht zu werden.« (Schönecker et al. 2021: 6). Um die Verwirklichung von Grundrechten und die selbstbestimmte soziale Teilhabe durch außerfamiliäre Angebotsformen und eine inklusiv ausgerichtete »Heimerziehung« fachlich zu konturieren, wurden im Rahmen der Arbeiten im *Zukunftsforum Heimerziehung* einige konzeptionelle Ideen und Aufmerksamkeitsvorschläge entwickelt, von denen nur einige hier vorgestellt werden:

- Im Sinne der zu gewährleistenden Wahlfreiheit muss es für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien die Möglichkeit geben, sich zwischen stärker oder vollständig spezialisierten und allgemeinen Angeboten, wohnortnah oder räumlich entfernt, entscheiden zu können. D. h. es ist sich der Herausforderung zu stellen, »dass die außerfamiliäre Wohnform diesen Bedarfslagen behinderter junger Menschen beispielsweise über fachliche Spezialisierungen in interdisziplinären Teams oder auch angebotsübergreifenden Kooperationen (z. B. Hinzuziehung ambulanter Pflegedienste in stationären Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe) gerecht werden kann.« (vgl. ebd.: 16).
- Die Frage, wie Beteiligung und Beschwerde junger Menschen und Eltern gelingend gestaltet werden kann, stellt sich im Rahmen inklusiver außerfamiliärer Wohnformen nochmal in eigener Weise. »So knüpft diese nicht nur an die Gewährleistung von Barrierefreiheit (beispielsweise Kommunikation in leichter Sprache, barrierearme Gestaltung von Beschwerdemöglichkeiten) an. Auch kann es durch das Zusammenleben von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen in Beteiligungsfragen strukturell (z. B. Befähigung kommunikationsbeeinträchtigter junger Menschen)

sowie inhaltlich (z. B. gemeinsame Entscheidung über Freizeitaktivität, an der mangels Barrierefreiheit nicht alle teilnehmen können) nochmal komplexere Fragestellungen und Interessenlagen geben. Veränderte Beteiligungsinteressen und -erwartungen seitens Eltern junger Menschen mit Behinderungen (z. B. bezüglich einer stärkeren Einbindung in den Einrichtungsalltag) dürften ebenfalls aufzugreifen sein.« (vgl. ebd.: 28).

- Die Öffnung bestehender Angebote für neue Zielgruppen und die Entwicklung neuer Angebote scheinen im Rahmen einer inklusiven Ausgestaltung der außerfamiliären Wohnformen notwendig zu sein. »Zur Förderung von Inklusion ist zu prüfen, inwiefern vorhandene Formen des Jugendwohnens, z. B. in Einrichtungen für Schüler*innen von Berufsschulen oder in Student*innenwohnheimen, für Zielgruppen geöffnet werden, die ansonsten in Wohngruppen leben würden. Diese Einrichtungen bieten sich auch als Wohnformen an, die auf den Übergang aus der elterlichen Wohnung oder aus einer außerfamiliären Wohnform in unabhängige Lebensformen vorbereiten helfen. Hier sind neue Konzepte erforderlich, und es wäre auszuarbeiten, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich diese Angebote im Sinne einer verbesserten Inklusi-

on für neue Zielgruppen öffnen können, welche zusätzlichen Kooperationen dies unterstützen könnten und inwiefern eine solche Veränderung Auswirkungen auf den Fachkräftebedarf dieser Angebote hat.« (vgl. ebd.: 28).

- Ein zentraler Ansatzpunkt, die soziale Teilhabe von Bewohner*innen zu stärken, liegt auch darin, (neue) Formen der Familienarbeit zu entwickeln. Hierzu müssten die Konzepte der Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Familienmitgliedern inklusionsförderlich ausgerichtet werden (vgl. auch Knuth 2020). »Themen für solche Veränderungen sind die Förderung der Selbstorganisation von Eltern und des Austausches zwischen den Eltern durch die außerfamiliäre Wohnform. Auch wäre, um beispielsweise u. a. Wochenendheimfahrten und andere Beziehungen im familiären Umfeld zu ermöglichen, zu prüfen, inwiefern Familienangehörige in Bezug auf medizinisch-pflegerische Unterstützung im Alltag zusätzliche Kompetenzen durch Anleitung von Mitarbeitenden der außerfamiliären Wohnform erwerben können. Vor dem beschriebenen Hintergrund, dass außerfamiliäre Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen nicht selten durch eine unzureichende Versorgungssituation (fehlende adäquate Beschulung, fehlender ambulanter Pflegedienst

etc.) am Lebensort der Familie notwendig werden, bedürfte es zudem einer Weiterentwicklung der Angebotsformen, die den jungen Menschen mit ihren Familien ein Aufwachsen an zwei Lebensorten (Familie und außerfamiliäre Wohnform) ermöglichen würden.« (vgl. ebd.: 29).

- Seit einigen Jahren hat sich zudem in der »Heimerziehung« eine neue Form der Betreuung insbesondere jüngerer Kinder entwickelt, die von vorherein eine intensive Einbeziehung der Eltern vorsieht und an die eine »inklusive Heimerziehung« ebenfalls anknüpfen kann. Entstanden ist diese Entwicklung insbesondere nach den veränderten rechtlichen Bedingungen im Kinderschutz und der vermehrten Aufnahme junger Kinder auch in der »Heimerziehung«. Die Idee, dass es nicht zu einer Trennung der Kinder von ihren Müttern und Vätern kommen soll und das Ziel, langfristige Unterbringungen der jungen Menschen zu verhindern und die Eltern in den Prozess der Hilfen von Anfang an intensiv einzubinden, führte zu einem bislang nur selten genutzten Setting. Eltern werden bei Zustimmung als Gäste und temporär direkt mit »aufgenommen« und also gar nicht erst aus der Verantwortung entlassen. Inzwischen gibt es hierzu diverse Entwicklungen und auch maßgebliche und nachhaltige Erfolge.

Unter dem Begriff »Familienintegrative Arbeit« wird gemeinsam mit Kindern und Eltern am Erhalt der Familie, der Bewältigung der Probleme und Konflikte und der gedeihlichen Entwicklung der Kinder gearbeitet (vgl. Krause 2021).

Von Selbstorganisationen lernen

Für die Weiterentwicklung der »Heimerziehung« unter Inklusions- und Teilhabeprämissen ist der Dialog mit Behindertenverbänden, den Elternorganisationen und insgesamt den Selbstorganisationen sowie der Selbsthilfe im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zentral. Hierfür liegen für die Kinder- und Jugendhilfe einerseits weiterführende Erfahrungen vor, z. B. über die BAG Selbsthilfe, die die Entwicklung von Partizipationsstandards national und international vorangetrieben hat, und zum anderen brauchen angesichts der komplexen Fragen, die eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit sich bringt, die jungen Menschen und ihre Eltern eine starke Rechtsposition. Junge Menschen mit Behinderungen benötigen auch angesichts der eklatanten Unterschiede in den Versorgungsstrukturen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verlässliche Standards der begleitenden und unterstützenden Hilfe im Rahmen der außerfamiliären Unterbringung. Die

Stellung der jungen Menschen muss durch die Förderung von Selbstvertretungen (vgl. auch Kapitel 8) und Selbsthilfeorganisationen als auch durch die Kompetenz von Ombudsstellen und inklusive Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und Schutzkonzepten flankierend gestützt werden.

Inklusive Hilfen gestalten

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Rahmen des *Zukunftsforum Heimerziehung* weist in ihrem Diskussionspapier auf die Notwendigkeit einer stärkeren individuellen Passgenauigkeit und Flexibilisierung von Unterstützungen auch in den stationären Betreuungssettings hin: »Bislang treffen die je nach individueller Lebenssituation ganz unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe aus den Bereichen Erziehung, Bildung, Pflege, Medizin und sozialer Teilhabe auf ein ausdifferenziertes Unterstützungssystem, das darauf basiert, Hilfsansprüche und deren Zuständigkeiten entlang einzelner Bedarfe und personenbezogen (Kind-Ansprüche – Eltern-Ansprüche) auseinanderzudividieren und abgrenzend zuzuordnen. Daher gilt es bei der Gestaltung inklusiver außerfamiliärer Wohnformen – so die Aufforderung seitens der Arbeitsgruppe – »Wege zu finden, wie – unter Anerkennung dieser systematischen, durchaus kraftvoll wirkenden Logikgrenzen – die Komplexität der Lebens-

und Bedarfslagen sowohl ausreichend in die Bedarfserfassung Eingang finden als auch in der konkreten Hilfestellung aufgegriffen werden kann.« (Schönecker et al. 2021: 22).

Dabei sind aus der Perspektive junger Menschen mit Behinderungen auch nochmal besondere Abhängigkeiten ausdrücklich in den Blick zu nehmen: »Insbesondere junge Menschen mit einer Behinderung und einem dadurch bedingten hohen Assistenzbedarf haben ein besonderes Risiko, eine lebenslange Institutionalisierung zu erfahren. Sind sie einmal in einer außerfamiliären Wohnform angekommen, ist ihre Rückkehr in eine private Wohnform deutlich erschwert bis unwahrscheinlich. Insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, wo es außerfamiliäre Wohnformen gibt, die Kinder über die Transitions Grenzen hinweg betreuen, da diese sich nicht am Lebensalter, sondern am Unterstützungsbedarf der Klient*innen ausrichten, stellt sich die Herausforderung einer lebenslangen Institutionalisierung, die in diesen Situationen mit einer Abhängigkeit von einer einzigen außerfamiliären Wohnform gleichzusetzen ist, in besonderer Weise. Eine »inklusive Heimerziehung« stellt sich den damit verbundenen Problemen und versucht, gemeinsam mit den Adressat*innen Lösungen zu erarbeiten, die ein höheres Maß an Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ermöglichen.« (vgl. Schönecker et al. 2021: 31).

Für die Weiterentwicklung einer inklusiven Hilfestruktur wird es darüber hinaus darum gehen, alle ortsnahen und regionalen Hilfen in einem sozialen Infrastrukturkonzept verschmelzen zu lassen, das auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinausreicht und geeignet ist, Hilfen zur Lebensbewältigung und selbstbestimmten diskriminierungsfreien Teilhabe in dem Stadtteil zu leisten. In die Entwicklung eines solchen Infrastrukturkonzepts sozialer Dienstleistungen sind Träger der Erziehungshilfen wie Jugendämter und Fachorganisationen sowie vor allem Betroffenenorganisationen und Selbstvertretungen wie Selbsthilfvereinigungen in gleicher Weise involviert. Sie bestimmen auch Standards des fachlichen Könnens und des Qualitätsniveaus, das die regionale Versorgungsstruktur kennzeichnen soll.

Auch für eine inklusiv ausgerichtete »Heimerziehung« sollte an die im Achten Kinder- und Jugendbericht beschriebene Zielrichtung erinnert werden, die einerseits die Ausrichtung von Hilfen im Sinne einer sozialen Integration als Zielsetzung der Hilfen betonte und andererseits auf eine organisatorische Integration verschiedener Hilfen nach dem Konzept der integrierten flexiblen Hilfen verwies. Eine »inklusive Heimerziehung« sollte sich auch in einen solchen Veränderungsprozess in Richtung auf ein integriertes Hilfesystem aus ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen mit ihrem Know-

how aktiv einbringen. Das Konzept der integrierten und flexiblen Hilfen beinhaltet eine Flexibilität hinsichtlich der variablen zeitlichen Veränderbarkeit der Intensität von Hilfen zu entwickeln. Werner Schefold (2004: 110) umschrieb damals in der Debatte die unterschiedlichen Dimensionen der damit geforderten Flexibilität in vier Kategorien:

- Die **zeitliche Flexibilität** umfasst Entscheidungen und Veränderungen mit Blick auf modifizierte Aufenthalts- bzw. Betreuungszeiten der Adressat*innen in der Lebenszeit – »wie lange soll die Hilfe dauern (Hilfepfan), in der Wochenzeit – wie viel Tage und Tageszeit – wie viel Stunden« (ebd.). Die Intensität der Hilfe kann je nach Bedarf variieren und sich verändern.
- Die **räumliche Flexibilität** beschreibt unterschiedlich gelagerte Kontexte der Hilfe. Die Einbeziehung von Einrichtungen im näheren und weiteren Erfahrungskontext der jungen Menschen (Schule, Vereine etc.) und des individuellen Sozialraumes der Adressat*innen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Clique etc.).
- **Soziale Flexibilität** bezieht sich z. B. auf die Betreuungsdichte, die Wahl und Entscheidung für eine Bezugsperson, Kontinuität der Betreuungsperson und ggf. auch notwendige Veränderungen, um Entwicklungen zu befördern.

- **Konzeptionelle Flexibilität** umfasst die Variation möglicher Betreuungskonzepte, von Hilfevereinbarungen und Absprachen mit Hilfeverlauf, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Kombinationen von Settings (offene Angebote, multiprofessionelle Ansätze, aufsuchende Arbeit, Phasen der Selbstständigkeit, etc.).

Man sieht, hier sind viele Anchlüsse für die Ausgestaltung einer »inkluisiven Heimerziehung« gegeben. Es bleibt aber auch Aufgabe der Politik, die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen. Denn ambulante und selbstbestimmte Wohnformen sind auf eine andere, insgesamt inklusivere Infrastruktur angewiesen. Ohne die Entwicklung einer »inkluisiven Haltung« wird es gleichzeitig nicht gehen (Schönecker et al. 2021: 20 f.). »Wird Inklusion nicht nur als ein Prozess, sondern in einem weiteren Sinne als Befähigung und Teilhabe in einer sozialen Ermöglicungsstruktur verstanden, ist damit eine wesentliche Reflexions- und Veränderungsbereitschaft vorausgesetzt« (Kieslinger/Hollweg 2020: 10), so fasst das Projekt Inklusion jetzt diesen Gedankengang zusammen.